

Satzung der Stadt Freiberg über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 06.12.2024

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und § 7 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Freiberg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 v.H., |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 405 v.H. |
| der Steuermessbeträge | |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 430 v.H. |
| der Steuermessbeträge. | |

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Realsteuersatzung vom 08.05.2018 außer Kraft.

Freiberg , den 06.12.2024

Sven Krüger
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Veröffentlicht im elektronischen Amtsblatt der Stadt Freiberg Nr. 133/2024 am 10.12.2024.